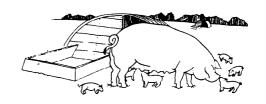
# Arbeitsgemeinschaft für artgerechte Nutztierhaltung e.V.

gemeinnütziger Tierschutzfachverband, Hamburg (AGfaN)



AGfaN-Geschäftsstelle - Auf der Geest 4 - 21435 Stelle

**BMEL** Referat 321 Rochusstraße 1 53123 BONN

Per E-Mail über: 321@bmel.bund.de

Eckard Wendt, Vorsitzender Auf der Geest 4 21435 Stelle

Tel. / Fax: 04174 - 5181

E-Mail: info@tierschutz-landwirtschaft.de

Internet: www.agfan.org

Stelle, den 28.06.2019

Ihr Zeichen: 321-34414/0011

Betrifft: Entwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Neuregelung von Sauen in Kastenständen, Höhenregelung Haltungseinrichtungen für Legehennen)

Sehr geehrte Frau Ministerin Klöckner! Sehr geehrte Frau Dr. Kluge! Sehr geehrter Herr Chapman-Rose!

Namens der AGfaN e.V. danke ich Ihnen, dass wir wieder zur Abgabe unserer Stellungnahme zum o. a. Änderungsentwurf zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung eingeladen wurden.

Als wir die Mail erhielten und den Betreff sahen, waren wir hocherfreut, denn wir nahmen - leider vorschnell – an, dass das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig im Revisionsverfahren zu den Urteilen des VG Magdeburg vom 3. März 2014 mit Az: 1 A 230/14 und des OVG des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. November 2015, Az: 3 L 386/14 vollinhaltlich berücksichtigt werden würde. Wir bedauern sehr, dass das BMEL offenbar vor den landwirtschaftlichen Fachverbänden eingeknickt ist und dadurch materiellen Interessen gegenüber ethischen Aspekten einen höheren Stellenwert einzuräumen beabsichtigt. Dies ist unseres Erachtens umso bedauerlicher, als der Tierschutz ja schon lange im Grundgesetz verankert ist. Das Vorhaben offenbart deutlich die mangelnde Bereitschaft des BMEL endlich die §§ 1 und 2 des Tierschutzgesetzes auch für die landwirtschaftlich genutzten Tiere umzusetzen, weil es sich ja "nur" um "Nutztiere" handelt oder entsprechend der Terminologie der Branche um "Produktionseinheiten" bzw. um "Rohstoffe".

Wir sind damit einverstanden, dass unsere Stellungnahme so wie eingereicht, also auch mit Namen, vom BMEL online gestellt wird.

Mit der Abgabe unserer als Anlage beigefügten Stellungnahme verbinden wir die Hoffnung auf eine grundlegende Nachbesserung des Entwurfs.

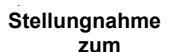
Mit freundlichem Gruß Eckard Wendt Vorsitzender

# Arbeitsgemeinschaft für artgerechte Nutztierhaltung e.V.

gemeinnütziger Tierschutzverein

Geschäftsstelle: Auf der Geest 4, 21435 Stelle, Telefon und Fax: (04174) 5181

E-Mail: info@tierschutz-landwirtschaft.de - Internet: www.agfan.org



Entwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Neuregelung von Sauen in Kastenständen, Höhenregelung Haltungseinrichtungen für Legehennen)

#### Gliederung:

- 1. Vorbemerkungen
- 2. Stellungnahme zur Haltung von Legehennen
- 3. Stellungnahme zur Haltung von Sauen

#### Hinweise:

Zustimmungen sind in grüner Schrift

Ablehnungen sind in roter Schrift
von uns gewünschte Erweiterungen / Zusätze sind in blauer Schrift
gekennzeichnet.



Unsere Hausschweine stammen vom Wildschwein ab und sind mit ihnen genetisch noch sehr eng verwandt. Das gilt es bei ihrer Haltung zu berücksichtigen! © E. Wendt

## 1. Vorbemerkungen

Die derzeit gültige Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Erstfassung 1972) enthält viele Vorschriften, die bedauerlicherweise in weiten Teilen von Anbeginn und leider auch nach den zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen noch immer nicht den hehren Zielen unseres Tierschutzgesetzes und dem Grundgesetz (Artikel 20a) entsprechen. Außerdem konterkariert der vorliegende Entwurf hinsichtlich der Haltung von Sauen die Urteile aus drei Instanzen vom Verwaltungsgericht Magdeburg (03.03.2014, Az: 1 A 230/14) über das Oberverwaltungsgericht Magdeburg (24.11.2015, Az: 3 L 386/14) bis zum Bundesverwaltungsgericht Leipzig (08.11.2016, Az: 3 B 11/16).

Wert legen wir außerdem auf die Feststellung, dass das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts unseres Erachtens eigentlich schon von Minister Christian Schmidt (im Amt vom 17. Februar 2014 bis 14. März 2018) hätte zum Anlass für eine Novellierung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung genommen und entsprechend umgesetzt werden müssen.

#### Tierschutzgesetz

- § 1 Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.
- § 2 Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat.
- 1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
- 2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
- 3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Hinweis zu den Fotos und zum Copyright:

Alle Fotos wurden bei öffentlichen Veranstaltungen, insbesondere während Besuchen offizieller Delegationen angefertigt. Es handelt sich also <u>nicht</u> um Undercover-Bildmaterial. Inhaber des Copyrights sind die AGfaN e.V. und die Fotografen, die bei der AGfaN erfragt werden können.

# Seit 2002 hat der Tierschutz zudem Verfassungsrang: Grundgesetz *Artikel 20a*

"Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie der Staat von seinen Bürgerinnen und Bürgern erwarten kann, dass sie Urteile beachten, wenn seine Regierung ihre Hausaufgaben nicht erledigt. Deshalb besteht unseres Erachtens bezüglich des Entwurfs zur 7. Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung hinsichtlich der Sauenhaltung - aber auch über diese hinaus - noch erheblicher Nachbesserungsbedarf.

## 2. Stellungnahme zur Haltung von Legehennen

In "B. Besonderer Teil" wird dankenswerterweise auf die Begründung zum § 13a in der 6. Änderung der TierSchNutztV hingewiesen, in welcher es heißt, dass "zum Zweck der Tierkontrolle ein direkter Zugriff auf jedes Tier möglich" sein solle. Wer auch nur einmal in einer praxisüblichen Legehennenhaltung mit sogenannten "Volierengestellen" war und gesehen hat, wie eng es zugeht bei 9 Hennen/m² (s. Foto), der weiß, dass die vorstehende Bedingung des jederzeitigen "direkten Zugriffs auf jedes Tier" dort überhaupt nicht möglich ist. Insofern müsste der Gesetzgeber derartige Massen-Legehennenhaltungen eigentlich schon lange verboten haben. Im Hinblick auf Kleinhaltungen stimmen wir der Neufassung des § 13a zu.



## 3. Stellungnahme zur Haltung von Sauen

Zum besseren Verständnis unserer nachfolgenden Stellungnahme zu den vom BMEL vorgesehenen Änderungen weisen wir auf folgende Fakten aus der Ethologie der Schweine hin:

Schweine sind als Paarhufer (ebenso wie Rinder, Schafe und Ziegen) von Natur aus für ein Leben auf weichen Böden eingerichtet. Auf harten Böden halten sie sich nur vorübergehend auf. Zur Nahrungssuche wühlen sie im Boden und Sauen legen vor dem Abferkeln eine Mulde an, in der sie ein weiches Nest einrichten. Schweine sind sehr reinliche Tiere und würden sich nie freiwillig in ihrem Kotbereich hinlegen, wie es in den sogenannten "modernen" Haltungssystemen immer wieder zu beobachten ist. Zum Schutz gegen hohe Körpertemperaturen suchen sie selbst angelegte Suhlen oder kleine Tümpel auf. Bei Stallhaltung sind das in der Regel die kotverschmierten und vom Urin nassen Bereiche. Beim Fressen halten Schweine normalerweise zueinander Abstände von zwei bis drei Metern, was in Freilandhaltungen beobachtet werden kann, wo sie reichlich Platz zum Ausweichen bei Rangeleien haben und wenn das Futter (Pellets) weitflächig ausgestreut wird.







Von links: Sauen in Freilandhaltung bauen sich lieber zum Abferkeln aus verlorenen Strohballen ein Ferkelnest, als dass sie die Hütte benutzen. Schweine legen sich gerne zur Regulierung der Körpertemperatur in eine Suhle (bei Stallhaltung mit Spaltenböden tun sie das bei erhöhter Körpertemperatur notgedrungen im Kotbereich). Ferkel begleiten ihre Mütter schon nach wenigen Tagen in die Suhle. Die hier gezeigten Sauen sind wirklich "ferkelführend" im Gegensatz zu den in "Ferkelschutzkörben" fixierten.



Die von den Schweinehaltern und ihren Fachfachverbänden sowie vom Deutschen Bauernverband unter Verwendung von Euphemismen als "modern", "neuzeitlich" und "tiergerecht" bezeichneten Haltungssysteme bieten die vorgenannten Voraussetzungen wegen der Verwendung von Beton(spalten)böden und gesintertem Streckmetall nicht.

Wenn eine gut eingestreute Hütte mit Lamellenvorhang vorhanden ist, gehen die Sau und ihre Ferkel zwischendurch auch gerne bei Minustemperatuten nach draußen (zum Zeitpunkt dieser Aufnahme herrschten -16°C).

Die Folge sind Ödeme, mit denen sich die Körper gegen die hohe Belastung der Gelenke schützen, und schließlich Gelenkentzündungen. Erwähnt werden müssen an dieser Stelle auch die Klauenverletzungen, die durch plötzliche Drehbewegungen auf dem Betonspaltenboden (z. B. aufgrund von Rangordnungskämpfen) oder durch scharfkantige Spaltenränder hervorgerufen werden. Anzumerken ist hier, dass die multifaktoriell bedingten Erkrankungen wie Mastitis und Reproduktionsprobleme nicht selten durch Fundamentschäden begünstigt werden, weil derart vorgeschädigte Tiere vermehrt liegen und sie deshalb durch die kotverschmierten Böden einem sehr hohen Infektionsdruck ausgesetzt sind. Diese vorwiegend haltungsbedingten Ursachen sind neben den angezüchteten, widernatürlich großen Würfen verantwortlich für die unsinnig hohen Remontierungsraten, die überwiegend zwischen 45 bis über 50% betragen, wodurch die durchschnittliche "Nutzungsdauer" bei nur etwa zwei Jahren liegt.







Häufige Folge der harten Böden sind Klauenverletzungen und Ödeme in den Beinen. Da die engbesetzen Buchten den Schweinen fast nie die Möglichkeit bieten, separate Kotecken anzulegen, verdrecken sie mit der Zeit den ganzen Boden, wodurch die Gefahr von Entzündungen stark zunimmt. Bemerkenswert ist, dass das linke und mittlere Foto während der IGW aufgenommen wurden, wo die Ferkel zu Beginn der Ausstellung nur ca. 30 kg wiegen und die Besatzdichte nur etwa 70% der normalen beträgt. Im Gegensatz zu Praxisbetrieben werden der Boden und die Buchtenwände dort sogar jeden Morgen gründlich gereinigt! Das rechte Foto wurde in einem Vorführstall aufgenommen.

## Anmerkungen und Änderungsvorschläge

#### 3.1. zu § 23 Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Saugferkel

Die praxisüblichen "Ferkelnester" entsprechen aus ethologischer Sicht nicht den natürlichen Bedürfnissen der Ferkel (siehe obige Anmerkungen im 2. Absatz). Harte Böden lehnen wir für Ferkelnester ab, weil nur weiche und saubere Einstreu gewährleisten kann, dass ihre Adaptionsfähigkeit nicht unnötig stark oder sogar überfordert wird. Diesbezüglich sollte § 23 auf jeden Fall nachgebessert werden (weiche mit Wasser oder Silikon gefüllte Matten).

Aus Gründen des Tierschutzes lehnen wir einstreulose Ferkelnester (ebenso wie die einstreulose Haltung der Sauen) und damit auch die neue Formulierung als nicht tierschutzgerecht grundsätzlich ab.



Ferkelnester sollten eingestreut sein.

# 3.2. zu § 24, Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Jungsauen und Sauen 3.2.1. Absatz 3:

Voll- und Teilspaltenböden lehnen wir aus den eingangs genannten ethologischen Gründen prinzipiell ab.

3.2.2. Absatz 4:

Die im Entwurf angegebenen Breiten der Kastenstände sind geringer als die jeweils angenommenen Schulterhöhen (von 65 cm Breite für Jungsauen, für Sauen nur 75 cm Breite bis zur Schulterhöhe 90 cm Höhe und 85 cm für Schulterhöhen über 90 cm). Sie ermöglichen den Tieren deshalb kein jederzeitig entspanntes Liegen in Seitenlage, weshalb sie in den praxisüblichen Vermehrungsbetrieben mit derart engen Kastenständen in der Regel nur auf dem Bauch liegen um zu vermeiden, dass sich Nachbartiere auf ihre Beine legen. Dieser Änderungsvorschlag steht somit im krassen Widerspruch zu den Vorgaben der unter 1. angeführten Gerichtsurteile.

Unter der Tabelle heißt es, dass die Kastenstandbreiten nicht für die Abferkelbuchten gelten. Hier fehlt also eine eindeutige Festlegung für die sogenannten "Ferkelschutzkörbe".

Wir lehnen die Änderungsvorschläge zur Breite der Kastenstände entschieden ab, weil sie nicht gerichtsfest sind!

#### 3.2.2. Absatz 5:

Die vorgesehene Mindest-Fläche der Abferkelbuchten ist mit 5 m² allein schon wegen der Länge der Sauen und des erforderlichen Bewegungsraumes für Sau und Ferkel für einstreulose Haltungen viel zu gering bemessen. Die Fläche wäre allenfalls bei Haltungen mit Tiefeinstreu tolerierbar, durch die die Erdrückungsgefahr verringert wird.

Wir fordern mindestens 6,5 m², besser noch 7 m² Grundfläche für die Abferkelbuchten.

#### 3.3. zu § 29 Besondere Anforderungen an das Halten von Zuchtläufern und Mastschweinen

3.3.1. Die Fixierung der Sauen um die Rausche zwecks künstlicher Besamung dient nicht dem Wohl der Tiere. Wenn Jungsauen und Sauen im Deckzentrum von Freilandhaltungen zusammen mit Deckebern gehalten werden, ist keine Fixierung in Kastenständen erforderlich.

Der geplanten Erlaubnis zur Fixierung für maximal 8 Tage um den Tag der künstlichen Besamung herum stimmen wir dennoch (zähneknirschend) zu.

3.3.2. Abs. 2 (neu, denn im Entwurf ist hierzu nichts vorgesehen worden)

Die im Absatz 2 der geltenden Fassung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Tabelle genannten Flächen sind viel zu gering bemessen, um den Tieren in der Gruppenhaltung Funktionsbereiche einrichten zu können (Kot-, Fress- und Ruhebereiche).

Wir fordern für Zuchtläufer und Mastscheine mindestens 1 m² bis 50 kg, 2 m² bis 110 kg bzw. 3 m² über 110 kg je Tier.

#### 3.4. zu § 30 Besondere Anforderungen an das Halten von Jungsauen und Sauen

3.4.1. zu Absatz 2 Satz 1 (Gruppenhaltung)

**Zustimmung zu Absatz 2 Satz 1** 

3.4.2. zu Absatz 2 Satz 4 (Betriebe mit weniger als zehn Sauen)

Wer nur bis zu zehn Sauen hält, sollte u. E. als Nicht-Erwerbszüchter eingestuft und zur Haltung auf Einstreu mit Außenquartier verpflichtet werden.

Die geplante Änderung von Absatz 2 Satz 4 lehnen wir in der vorgeschlagenen Form ab.

3.4.3. zu § 30 Absatz 2 (Tabelle)

Die in der geltenden Fassung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung im Absatz 2 in der Tabelle genannten Flächen sind viel zu klein zur Anlage von Funktionsbereichen und zum gegenseitigen Ausweichen bei Konflikten / Rangordnungsrangeleien. Die Mindestfläche sollte mindestens 3,5 m² / Tier betragen. Die wegen des "Omnibuseffekts vorgenommene Verkleinerung der Fläche je Sau von ca. 10% darf unseres Erachtens - wenn überhaupt - erst ab 50 Tieren je Gruppe zur Anwendung kommen.

3.4.4. zu Absatz 2a (Dauer der Fixierung um die Abferkelung):

Die Beschränkung der Zeit der Fixierung von Jungsauen und Sauen in der Abferkelbucht auf maximal fünf Tage um den Zeitpunkt der Abferkelung können wir akzeptieren. Wir bezweifeln allerdings, dass sich Tierhalter - bis auf vielleicht einige löbliche Ausnahmen im Promillebereich - ohne häufige unangemeldete Kontrollen und empfindliche Strafzahlungen bei Verstößen an diese Vorschrift halten werden! Die Ausnahme für Betriebe mit bis zu zehn Sauen lehnen wir ab.

Wir stimmen trotz der leider nur vagen Hoffnung auf häufige und scharfe Kontrollen der zeitlichen Begrenzung der Fixierung im sogenannten Ferkelschutzkorb (unter der Hand auch als "Eiserne Jungfrau" bezeichnet) auf 5 Tage durch die jeweils zuständigen Veterinärämter zu.

3.4.5. zu Absatz 3 (kranke und verletzte Tiere)

Kranke oder verletzte Tiere gehören - insbesondere dann, wenn sie aus unterschiedlichen Gruppen stammen - in tief eingestreute, mindestens 7 m² (Kantenlänge 2,64 m) große <u>Einzel-Buchten</u> mit Sichtkontakt zu Artgenossen. Andernfalls würden die erkrankten, also der Schonung bedürftigen Tiere unnötigem Stress ausgesetzt, der sich nachteilig auf den Genesungsprozess auswirken würde.

Wir erwarten die Erweiterung um Angabe der Buchtengröße und die Vorschrift, dass wegen Verletzungen separierte Sauen einzeln mit Sichtkontakt zu anderen Sauen gehalten werden sollen. Tiere mit gleichen Erkrankungen, die aus derselben Gruppe stammen, sind in Gruppen zu halten.

3.4.6. zu Absatz 4 (Kastenstandhaltung und Beschäftigungsmaterial)

Die Fixierung in Kastenständen ist für die Sauen immer und für jeden Beobachter auch deutlich erkennbar mit Stress verbunden. Das gelegentlich angebotene Beschäftigungsmaterial für Sauen besteht bislang bestenfalls aus einem Stück Jute oder einem euphemistisch als "Spielzeug" bezeichneten Objekt, das, wie die Praxis zeigt, seinen Aufforderungscharakter sehr schnell verliert, was Leerhandlungen wie Stangenbeißen zur Folge hat.

Es ist zu befürchten, dass es während der auf acht Tage begrenzten Haltung in Kastenständen des Deckzentrums auch mit Beschäftigungsmaterial wie z. B. einem Stück Jute oder sonstigem "Spielzeug" weiterhin zu gravierenden stereotypisch ablaufenden Verhaltensmustern wie Stangenbeißen kommt.



#### 3.5. zu § 44 (Ordnungswidrigkeiten)

Keine Anmerkung, weil logischerweise so zu ergänzen ist.

#### 3.6. zu § 45 (Übergangsregelungen)

#### 3.6.1. (Übergangsfrist)

Die vorgesehene 15-jährige Übergangsfrist ist aus Sicht des Tierschutzes absolut indiskutabel, weil die derzeitig praktizierte Sauenhaltung / Ferkelproduktion schon lange gesellschaftlich kritisch hinterfragt wurde und die Sauenhalter also damit rechnen mussten, dass Investitionen in herkömmliche Systeme keinen Bestand haben würden. Dies gilt insbesondere für Stall(um)bauten die nach dem Magdeburger VG-Urteil von 2014 getätigt wurden. Wir sehen die Gefahr der auf Antrag missbräuchlich genehmigten Verlängerung der Übergangsfrist um zwei auf insgesamt 17 Jahre und damit die noch längere Zementierung der als nicht tierschutzgerecht erkannten Haltungsbedingungen für Jungsauen und Sauen. Die beabsichtigte Regelung erinnert fatal an die Erklärung eines Mitglieds des Bundestages, das meinte, jedes Gesetz sei nur so gut wie die Schlupflöcher die vom Gesetzgeber zu seiner Umgehung eingebaut und von den Abgeordneten durchgewunken werden. Ein besonders eklatantes Beispiel hierfür war die Handhabung im Zusammenhang mit dem Schnabelkürzen, das von der Ausnahme zum Normalfall mutierte.

Wir fordern deshalb nicht nur die ausnahmslose Verkürzung der Übergangsfrist von 15 auf maximal 10 Jahre, sondern auch den Verzicht auf jedwedes Schlupfloch, das durch sogenannte "begründete" (fingierte) Anträge auf Fristverlängerung missbraucht werden kann.

#### Anmerkung zu Artikel 2

Unseres Erachtens ist es Pflicht der Regierung, Änderungen von Gesetzen und Verordnungen zu veröffentlichen, weil die Bürger nur auf diesem Wege Kenntnis von sie betreffenden Änderungen erhalten können. Das gönnerhaft anmutende Wort "kann" im ersten Absatz ist deshalb durch "hat" zu ersetzen.

#### **Artikel 3**

keine Anmerkung

# 4. Anmerkungen zum Abschnitt "Begründung"

#### 4.1. I. Zielsetzung

Die AGfaN begrüßt die Absicht, die Lebensbedingungen der Zuchtsauen während ihrer ohnehin nur geringen Nutzungsdauer durch die deutliche Verkürzung der Kastenstandhaltung zu verbessern.

#### 4.2. II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Bei der Formulierung "das unvermeidliche Maß" handelt es sich um eine Floskel, die leider immer wieder verwendet wird, um im Interesse der Wirtschaft weitergehende Forderungen - im anstehenden Zusammenhang die seitens des Tierschutzes - abblocken zu können.

#### 4.2. III. Alternativen

Durch die Ablehnung der sofortigen oder relativ kurzfristigen Umsetzung der sich aus den genannten Gerichtsurteilen ergebenden Notwendigkeiten (zur Abwendung der Not der uns Menschen hilflos ausgelieferten Tiere) wird das Wohlbefinden der Sauen wieder einmal auf dem Altar wirtschaftlicher Interessen geopfert und damit das seit 1972 im Tierschutzgesetz verankerte Gebot missachtet, Tiere als Mitgeschöpfe zu achten sowie ihr Leben und ihr Wohlbefinden zu schützen. Deshalb besteht weiterhin der Eindruck, dass dem Gesetzgeber mehr am Schutz der Tierhalter als am Schutz der Nutztiere gelegen ist.

#### 4.3. VI Regelungsfolgen

#### 4.3.1. 4. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Regulierungskosten betreffen in erster Linie die Tierhalter. Die Erstattung der Mehrkosten obliegt u. E. den nachfolgenden Stufen der Wertschöpfungskette, die die Kosten auf die Endverbraucherpreise umlegen können / sollten, weil es Tierschutz nicht zum Nulltarif geben kann. Der Wettbewerb ("Kannibalismus") unter den Schlachtereien und Discountern darf nicht zu Lasten der Urproduktion gehen. Dies kann vom Gesetzgeber dadurch verhindert werden, dass er endlich die Herkunftsangabe nach Tierschutzstandards und Ländern für Fleisch und Fleischwaren vorschreibt, so dass die Verbraucher sich gezielt für Waren entscheiden können, die aus Haltungen mit deutlich besseren Standards stammen und deshalb nur höherpreisig angeboten werden können.

#### 4.3.2. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die für die Länder angegebenen Kosten sind viel zu niedrig angesetzt. Es geht nämlich nicht nur um den

einmaligen und damit begrenzten Aufwand im Zusammenhang mit der Kontrolle und Genehmigung der Bau- und Umstellungsanträge. Vielmehr ist es unabdingbar, dass die Landkreise ihre Kontrollmaßnahmen erheblich intensivieren, um endlich ihre Garantenpflicht gewissenhaft wahrnehmen und den Vorwurf der Kungelei mit den Tiernutzern widerlegen zu können. Dies ist ohne Erhöhung des Personalschlüssels und die damit einhergehenden Personalkosten nicht möglich. Die höheren Personalausgaben könnten allerdings dadurch zumindest kompensiert werden, dass die Gebührenordnungen für erforderliche Nachkontrollen progressiv steigende Verwaltungsgebühren festsetzen. Dadurch würde auch präventiv auf die Einhaltung der Gesetze eingewirkt werden. Wenn auf dieser Ebene alles so bleibt, wie es bislang ist, werden wahrscheinlich zahlreiche Betriebe wegen der bekannten, von den Bürger\*innen als skandalös niedrig wahrgenommenen Kontrolldichte und der zu geringen Ordnungs- und Bußgelder in der Praxis, insbesondere bezüglich der Einhaltung der maximalen Dauer der Fixierung, zulasten der Sauen abweichen, d. h. sie deutlich länger als erlaubt in den Kastenständen eingesperrt lassen. Wir fragen die Verantwortlichen im BMEL einschließlich Ministerin Klöckner, ob sie bei der Angabe der nur etwa 870.000 € und der Behauptung, dass "Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau ... nicht zu erwarten (sind)" (Abschnitt 5, Weitere Kosten, Satz 2), bewusst die schon jetzt bestehende Unterbesetzung in den Veterinärämtern außer Acht gelassen haben. Wenn die Veterinärämter in diesem Zusammenhang personell nicht besser ausgestattet werden, wird den investigativ arbeitenden Tierrechtsorganisationen ein weiteres Feld für ihre Undercoverrecherchen über die Zustände "Tierproduktion" eröffnet. Ist das wirklich so gewollt, um nach entsprechenden Skandalen erneut die Forderung nach harten Strafen für "Stalleinbrecher" zu erheben, obwohl diesen bislang fast durchgängig von den Gerichten der "rechtfertigende Notstand" nach § 34 STGB oder "entschuldigender Notstand nach § 35 StGB zugebilligt wurde?

Mit freundlichem Gruß



Wir wissen, dass nicht alle Schweineleben in absehbarer Zeit so unbeschwert beginnen werden, aber dieses Foto soll wenigstens darauf hinweisen, dass auch unsere Nutztiere eigentlich ein gutes Leben führen wollen ... wenn wir sie nur ließen.